



Rauchfreie öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern

Bericht der Arbeitsgruppe zur Umsetzung der
als Postulat angenommenen Motion 166-2019
Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)

Bearbeitungsdatum	3. Januar 2023
Version	1.1
Dokument Status	fertiggestellt
Klassifizierung	Nicht klassifiziert

Rauchfreie öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern

Bericht der Arbeitsgruppe zur Umsetzung der
als Postulat angenommenen Motion 166-2019 Gabi
Schönenberger (Schwarzenburg, SP)

Inhaltsverzeichnis

1.	Auftrag.....	3
1.1	Ausgangslage.....	3
1.2	Auftrag.....	3
1.3	Arbeitsgruppe	3
2.	Bestehende Regelungen	4
2.1	Bund	4
2.2	Kanton Bern	4
2.3	Bedeutung der bestehenden Regelungen für die Thematik des Postulats	4
3.	Verbot vs. Sensibilisierung	5
3.1	Gründe für die Ausdehnung des Schutzes vor Passivrauchen	5
3.2	Vor- und Nachteile einer Verbotsregelung.....	5
3.3	Vor- und Nachteile einer Sensibilisierung	5
3.4	Schulareale	6
4.	Fazit	7

1. Auftrag

1.1 Ausgangslage

Am 12. Juni 2019 wurde die Motion 166-2019 Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) «Rauchfreie öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern» eingereicht. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, alle nötigen Massnahmen einzuleiten, um öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern rauchfrei zu machen. »

Der Regierungsrat beantragte mit RRB 1328-2019 vom 27. November 2019 die Annahme als Postulat. Der Grosse Rat hat die Motion am 3. März 2020 als Postulat (85 Ja, 51 Nein, 4 Enthaltungen) überwiesen.

1.2 Auftrag

Der Grosse Rat hat den Regierungsrat beauftragt, zu prüfen, welche Massnahmen zielführend sind und insbesondere, ob kommunale Regelungen einer Regelung auf kantonaler Stufe sinnvollerweise vorzuziehen sind.

1.3 Arbeitsgruppe

Das für die Umsetzung zuständige Amt für Wirtschaft hat entscheiden, die Thematik in einer Arbeitsgruppe zu diskutieren. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der nachfolgenden Organisationen und kantonalen Ämter zusammen:¹

- Claudia Künzli, Lungenliga Schweiz
- Monika Gerber, Verband Bernischer Gemeinden
- Linda van der Wee, Gesundheitsamt, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Stefan Arni, Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB), Bildungs- und Kulturdirektion
- Thomas Kräuchi, Amt für Wirtschaft, Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

¹ Die Sicherheitsdirektion hat auf eine Vertretung in der Arbeitsgruppe verzichtet.

2. Bestehende Regelungen

2.1 Bund

Auf Bundesebene ist der Schutz vor dem Passivrauchen im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen und in der entsprechenden Verordnung geregelt.² Diese Bestimmungen regeln den Schutz vor Passivrauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.

2.2 Kanton Bern

Der Schutz der Bevölkerung vor dem Passivrauchen ist im bernischen Recht im Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SchPG) und der entsprechenden Verordnung geregelt.³ Gemäss diesen Bestimmungen ist das Rauchen in öffentlich zugänglichen Innenräumen verboten. Davon ausgenommen ist lediglich das Rauchen in sogenannten bedienten Fumoirs, das sind abgeschlossene Räume mit eigener Lüftung. Dem Rauchen gleichgestellt ist gemäss Artikel 1 Absatz 3 SchPG der Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten.

2.3 Bedeutung der bestehenden Regelungen für die Thematik des Postulats

Die Schulhäuser im Kanton Bern sind heute gestützt auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen alle rauchfrei.

Nicht erfasst von der bundes- und kantonalechtlichen Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen sind bei den Schularealen die Aussenbereiche der Schulhäuser, die nicht nur durch Schüler, sondern auch durch andere Nutzer (Vereine, Jugendliche, Kinder, schulfremde Anlässe etc.) ausserhalb der Unterrichtszeiten betreten werden können.

Ebenfalls nicht erfasst von den gesetzlichen Regelungen zum Schutz vor Passivrauchen auf Ebene Bund und Kanton sind die öffentlichen Kinderspielplätze.

² Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008 (SR 818.31) und Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen vom 28. Oktober 2009 (Passivrauchschutzverordnung, PaRV1; SR 818.311)

³ Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen 10. September 2008 (SchPG, BSG 811.51) und Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen vom 01. April 2009 (SchPV, BSG 811.511)

3. Verbot vs. Sensibilisierung

3.1 Gründe für die Ausdehnung des Schutzes vor Passivrauchen

Das Rauchen ist auf öffentlichen Kinderspielplätzen und im Aussenbereich von Schulhäusern aus verschiedenen Gründen unerwünscht. Problematisch sind die weggeworfenen Zigarettenkippen, die insbesondere für kleine Kinder eine Gefahr darstellen, sowie die Rauchbelastung für die Kinder und andere auf dem Spielplatz anwesende Personen. Das Rauchen hat aber nicht nur gesundheitliche, sondern auch moralische Aspekte. Es geht mit anderen Worten auch um eine Vorbildfunktion, die Erwachsene auf dem Schulareal und auf öffentlichen Kinderspielplätzen gegenüber Kindern wahrnehmen sollten. Kinder sollen das Rauchen nicht als verbreitete und unbedenkliche Tätigkeit wahrnehmen.

3.2 Vor- und Nachteile einer Verbotsregelung

Ein Rauchverbot auf öffentlichen Kinderspielplätzen erscheint auf den ersten Blick als einfache Regelung und wäre gesetzgeberisch leicht umsetzbar. Es würde genügen, das bernische Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen mit einer entsprechenden Bestimmung zu ergänzen, die das Rauchen auf öffentlichen Kinderspielplätzen unter Strafe stellt. Die Problematik bestünde darin, dass Verstösse kaum kontrollierbar und noch schwieriger sanktionierbar wären. Dies gilt insbesondere, weil öffentliche Kinderspielplätze nicht nur von Kindern und den sie begleitenden Eltern, sondern am Abend häufig auch von Jugendlichen als Treffpunkt genutzt werden. Es fehlen die Ordnungshüter, die Raucherinnen und Raucher zu unterschiedlichen Tageszeiten auf frischer Tat ertappen müssten. Noch schwieriger ist in offenen Parks die Abgrenzung zwischen öffentlichem Kinderspielplatz und der restlichen Anlage, da die Kinderspielplätze in aller Regel nicht durch einen Zaun oder andere Massnahmen räumlich von der Umgebung abgegrenzt sind. Es wäre nicht mit der für ein Strafverfahren nötigen Sicherheit feststellbar, ob das Rauchen noch auf dem Kinderspielplatz oder bereits auf der restlichen Anlage erfolgt ist.

Da auf öffentlichen Kinderspielplätzen nicht nur der Rauch, sondern auch die weggeworfenen Zigarettenkippen ein Thema sind, ist ein Rauchverbot nicht zielführend. Dies würde unter Umständen dazu führen, dass sogar vermehrt Zigarettenkippen auf den Kinderspielplatz geworfen werden, wenn wegen des Verbots im näheren Umfeld des Kinderspielplatzes keine Aschenbecher mehr zur Verfügung stehen. Nicht zu vergessen ist schliesslich die Integrationsfunktion von Kinderspielplätzen. Mit einem generellen Rauchverbot würden hier zusätzliche Hürden für Eltern von Bevölkerungsgruppen aufgebaut, bei denen das Rauchen verbreiteter ist als im schweizerischen Durchschnitt. Schliesslich würde eine Verbotsregelung auch zu einer Ungleichbehandlung von privaten und öffentlichen Kinderspielplätzen führen, da ein Rauchverbot nur für öffentliche Spielplätze gelten würde.

3.3 Vor- und Nachteile einer Sensibilisierung

Einen alternativen Ansatz zu einem Verbot stellen Sensibilisierungsmassnahmen dar. Hauptvorteil der Sensibilisierung ist, dass dieses Instrument dezentral konzipiert und eingesetzt werden kann. Die Gemeinden können die Situation vor Ort am besten einschätzen und festlegen, wie sie die Thematik angehen wollen. Es ist den Gemeinden überlassen, welche Instrumente sie zur Sensibilisierung einsetzen wollen (Hinweistafeln, Artikel im Informationsgefäss der Gemeinde, Informationskampagne etc.). Die Sensibilisierung hat gegenüber einem Verbot den Vorteil, dass die Thematik der Abgrenzung des Spielplatzes von der Umgebung an Bedeutung verliert. Der Appell an die Vernunft bzw. die Einsicht der die Kinder begleitenden Eltern oder an die Jugendlichen, die die Kinderspielplätze am Abend benutzen, erscheint erfolgversprechender als ein kaum durchsetzbares Verbot. Bereits jetzt gibt es verschiedene Gemeinden, die mit verständlichen Schildern auf höfliche Art und Weise die Besucherinnen und Besucher

von Kinderspielplätzen für die Problematik des Rauchens auf Kinderspielplätzen sensibilisieren und dabei auch Organisationen wie Quartierleiste und Elternverbände einbeziehen. Mit der Variante der Sensibilisierung steht auch die Möglichkeit offen, private Eigentümer von Kinderspielplätzen einzubeziehen. Einzelne Mitglieder der Arbeitsgruppe haben die Auffassung vertreten, dass bei den Gemeinden ein gewisser Druck aufgebaut werden müsse bzw. sie in die Pflicht genommen werden müssten, damit diese aktiv werden. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der Gemeinden, insbesondere die Kleineren unter ihnen, bei der Umsetzung der Massnahmen unterstützt werden müssten. In diesen Bereichen sind verschiedene schweizerische Organisationen tätig, die über das nötige Fachwissen und die Erfahrungen, um die Gemeinden kompetent zu beraten und zu unterstützen.

3.4 Schulareale

Wie bereits ausgeführt (Ziff. 2.2 oben) ist das Rauchen in Innenräumen von Schulen nicht gestattet. Nicht erfasst von den bestehenden gesetzlichen Regelungen ist aber das Rauchen im Aussenbereich von Schul- und Bildungsarealen. Dazu ist festzuhalten, dass die Gemeinden und andere Träger von Schulen die notwendigen Kompetenzen haben, um Massnahmen zum Schutz vor Passivrauchen zu treffen, sei es via Sensibilisierung oder den Erlass von Verboten mittels Reglementen. Vielerorts haben sie dies bereits getan.

4. Fazit

Alle Teilnehmenden der Arbeitsgruppe sind sich einig, dass zwischen öffentlichen Kinderspielplätzen und Schularealen zu unterscheiden ist.

In den Aussenbereichen von Schularealen ist das Rauchen in vielen Gemeinden bereits jetzt verboten. Die entsprechenden Regelungen finden sich in den einschlägigen Reglementen, die die Gemeinden bzw. ihre Schulbehörden in eigener Kompetenz erlassen können. Aus diesem Grund ist eine entsprechende kantonale Regelung nicht angezeigt. Es soll in der alleinigen Kompetenz der Gemeinden bleiben entsprechende Regelungen zu erlassen.

Was die öffentlichen Kinderspielplätze betrifft, sind sich alle Teilnehmenden der Arbeitsgruppe einig, dass öffentliche Kinderspielplätze rauchfrei sein sollten. Die Gründe dazu sind einerseits lufthygienischer Natur, andererseits bilden weggeworfene Zigarettenskippen eine Gefahr für kleine Kinder. Unbestritten in der Arbeitsgruppe ist zudem die Vorbildfunktion der erwachsenen Personen, insbesondere auch im Umfeld von öffentlichen Kinderspielplätzen. Dennoch ist sich die Arbeitsgruppe einig, dass Rauchverbote auf öffentlichen Kinderspielplätzen nicht das richtige Mittel sind, um diese nachhaltig rauchfrei zu gestalten. Zielführender sind Sensibilisierungsmassnahmen in Form von Plakaten und Hinweistafeln sowie Hinweise in Publikationen, die von den meisten Gemeinden regelmässig herausgegeben werden und auf die lokalen Gegebenheiten eingehen können. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass es bereits im geltenden Recht Aufgabe der Gemeinden ist, die Einhaltung des Rauchverbots zu kontrollieren. Auch bei einem Verzicht auf ein kantonales Rauchverbot haben die Gemeinden die Möglichkeit, auf den öffentlichen Kinderspielplätzen auf dem Gemeindegebiet anstelle von Sensibilisierungsmassnahmen Rauchverbote zu erlassen.